DKFM. FERDINAND LACINA BUNDESMINISTER FUR FINANZEN

II-3961 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/64-Pr.2/88

Wien, 26. April 1988

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates 17241AB

1988 -04- 27

zu 1717 1J

Parlament

1017 <u>W i e n</u>

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt und Genossen vom 1. März 1988, Nr. 1717/J-NR/88, betreffend die Absetzbarkeit von Spenden für den Tierschutz, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

## Zu 1. und 2.:

Ziel der Steuerreform 1989 ist unter anderem die Absenkung des Einkommensteuertarifes bei gleichzeitiger Abschaffung oder Einschränkung von Ausnahmebestimmungen. Eine Ausweitung bestehender Ausnahmebestimmungen dahingehend, daß die Einkommensverwendung für humanitäre oder sonstige wohltätige Zwecke, wie etwa Spenden für den gemeinnützigen Tierschutz generell abzugsfähig gemacht werden, würde sowohl der dargestellten Zielsetzung der Steuerreform als auch den Bemühungen der Bundesregierung zur Budgetkonsolidierung entgegenwirken und erscheint daher unbeschadet der Bedeutung, die dem Tierschutz zukommt, nicht möglich.

## Zu 3.:

Ausgaben für Zwecke des Tierschutzes stellen grundsätzlich dann abzugsfähige Betriebsausgaben dar, wenn sie als angemessene Gegenleistung für eine vom Begünstigten übernommene Verpflichtung zu Werbeleistungen angesehen werden können. Von einem Werbeaufwand wird dann gesprochen werden können, wenn ein Unternehmen Gegenstände seines Warenangebotes Tierschutzzwecken zuwendet.